



GEMEINDE LACHEN SZ



LACHEN BEWEGT

PRAXISHILFE: REKLAMENBEWILLIGUNGSGESUCHE

vom: 8. April 2011 (GRB Nr. 114)



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
-------------------------	---

I . Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Bewilligungspflicht	4
Art. 3 Grundsätze	4
Art. 4 Anhäufung von Reklamen	5
Art. 5 Nicht zulässige Reklamen	5
Art. 6 Plakate	5
Art. 7 Informationstafeln	5
Art. 8 Lichtintensität und Betriebsdauer von Lichtreklamen	5
Art. 9 Mobile Reklamen	5

II . Besondere Vorschriften für Reklamenanlagen in den Kernzonen und in der Hafenanlage sowie an geschützten und schützenswerten Bauten

Art. 10 Grundsatz	6
Art. 11 Stechschilder	6
Art. 12 Längsreklamen	6
Art. 13 Plakate, Reklameflaggen	6
Art. 14 Sonnenschirme / Beschattungssysteme	6

III . Bewilligung

Art. 15 Gesuchs- und Bewilligungsverfahren	7
Art. 16 Gebühren	7
Art. 17 Strafandrohung	7

Einleitung

Allgemein

Werbung gehört zum heutigen Wirtschaftsleben und ist im Rahmen der Gesetzgebung durch die Eigentums-garantie und die Handels- und Gewerbefreiheit geschützt. Werbung gehört zu einem lebendigen Dorfbild und prägt den öffentlichen Raum. Werbung möchte auffallen und sich von der Umgebung optisch abheben. Werbung ist aber auch bewilligungspflichtig.

Werbung, also Reklamenanlagen, bilden eine sich ständig verändernde Schicht von Schriften und Zeichen, die sich über die gebauten Strukturen legt. Sie stehen gestalterisch und in der Wahrnehmung in direktem Zusammenhang mit der Architektur, die oft als Träger und Hintergrund dient. Reklamenanlagen müssen sich in diese bauliche Umgebung angemessen integrieren. Insbesondere ist zu beachten, dass der Dorfkern der Gemeinde Lachen im ISOS, dem Bundesinventar **S**chützenswerter **O**rtsbilder der **S**chweiz, verzeichnet ist.

Zweck einer Praxishilfe

Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen entwickelt jede Behörde im Laufe der Zeit eine individuelle Bewilligungspraxis. Der Zweck einer Praxishilfe besteht darin, diese Bewilligungspraxis festzuhalten und damit eine konsequente und transparente Auslegung der gesetzlichen Grundlagen – unabhängig von individuellem Wissen oder von Personen – über die Jahre sicher zu stellen.

Durch die Publikation einer Praxishilfe werden Planer, Spezialisten und Gewerbetreibende bei der Projektierung unterstützt. Fehlplanungen und Missverständnisse können von Anfang an vermieden werden. Die Qualität der eingereichten Gesuche wird dadurch verbessert und somit reduziert sich auch der Aufwand für die Überprüfung und Beurteilung der Gesuche.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Bestimmungen dieser Praxishilfe gelten für Reklamenanlagen in den Bauzonen.
- 1.2 Ausserhalb der Bauzonen sind Reklamenanlagen nur in Ausnahmefällen zulässig.

Art. 2 Bewilligungspflicht

- 2.1 Das Erstellen und Abändern von permanenten Reklamenanlagen und Firmenschildern ist bewilligungspflichtig (§§ 1 – 3 Kantonale Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 29. November 1927, SRSZ 720.110).
- 2.2 Werden bewilligte Reklamenanlagen oder Firmenschilder in derselben Art und Gestaltung abgeändert, wie sie bereits bewilligt sind, genügt eine Meldung an die Gemeinde Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau.
- 2.3 Bewilligungspflichtig sind u.a. auch grossflächige Gerüstwerbungen, Baureklame tafeln, Werbeplakate für Wohnungsverkäufe oder ähnliches.
- 2.4 Die Ausführung der Reklamenanlagen hat nach dem eingereichten Beschrieb zu erfolgen.
- 2.5 Der Standort oder die Gestaltung der Reklamenanlagen darf ohne Bewilligung nachträglich nicht geändert werden.
- 2.6 Allfällige nachbarrechtliche Ansprüche werden durch die Erteilung einer Bewilligung nicht berührt.

Art. 3 Grundsätze

- 3.1 Reklamenanlagen, zu denen auch Firmeninschriften gezählt werden, sind formal und grafisch einwandfrei zu gestalten. Sie dürfen weder das Orts-, Quartier- oder Strassenbild noch den Charakter der einzelnen Gebäude beeinträchtigen.
- 3.2 Reklamenanlagen haben sich in die Dimensionen der Umgebung einzufügen. Es besteht weder ein Anspruch auf besondere Abmessungen noch auf eine spezielle Platzierung.
- 3.3 In der Regel sind Reklamenanlagen im Fassadenbereich im Sockelgeschoss bis maximal unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses anzubringen. Eine Ausnahme bilden Restaurants und Gebäude in der Industrie- und Gewerbezone.
- 3.4 Fremdreklamen sind untersagt. Reklamenanlagen müssen sich auf das Gewerbe beziehen, das auf dem Grundstück ausgeübt wird. Ausnahmen können bewilligt werden (z.B. für Gebietsvertretungen, Bierlieferanten etc.).
- 3.5 Objekt- oder Hausbezeichnungen müssen eine ortsübliche Bezeichnung aufweisen (z.B. Flurnamen, jedoch keine Fantasienamen).

Art. 4 Anhäufung von Reklamen

- 4.1 Die einzelnen Fassaden und Grundstücke dürfen mit Reklamenanlagen nicht überladen werden. Für Liegenschaften mit mehreren Reklamenanlagen ist vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin ein Gesamtkonzept zu erstellen.

Art. 5 Nicht zulässige Reklamen

- 5.1 Über die Einschränkungen des Strassenverkehrsgesetzes hinausgehend, werden nicht bewilligt:
- sich bewegende, blinkende oder reflektierende Reklamen
 - fluoreszierende oder lumineszierende Farben
 - in der Regel Reklamen auf Hausdächern
 - beschallende Reklamen
 - beleuchtete Reklamen auf Kranen.

Art. 6 Plakate

- 6.1 Plakate dürfen nicht direkt an Gebäuden, sondern müssen an Plakatwänden oder ähnlichen Einrichtungen angebracht werden.

Art. 7 Informationstafeln

- 7.1 Informationstafeln mit Fremdreklamen sind nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann. Das Informationsmaterial ist regelmässig zu aktualisieren.

Art. 8 Lichtintensität und Betriebsdauer von Lichtreklamen

- 8.1 Die Lichtintensität ist so zu halten, dass keine Blendwirkung gegenüber Strassenbenützern oder der Nachbarschaft auftritt.
- 8.2 Reklamenanlagen, welche Licht nach oben (also über die Horizontale) abstrahlen (Skybeamer, starke Scheinwerfer, Laser- oder Lichtshows, nach oben gerichtete Lichtreklamen etc.) verursachen Lichtverschmutzung und werden nicht bewilligt.
- 8.3 Die Beleuchtung der Reklamenanlage darf in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht eingeschaltet werden. Begründete Ausnahmen können bewilligt werden.

Art. 9 Mobile Reklamen

- 9.1 Mobile, sich bewegende Reklamenanlagen wie Fahnen, Standschilder, Verkaufswagen, Werbung auf Anhängern oder ähnlichem, Hinweisschilder, Menuekarten etc. werden nur während der Betriebszeiten geduldet.
- 9.2 Sie haben sich an die gleichen Grundsätze betreffend Einordnung und Gestaltung zu halten, wie andere Reklamenanlagen. Insbesondere dürfen sie kein Hindernis für Fussgänger oder für den Strassenverkehr darstellen. Die Bewilligungsbehörde kann das Entfernen solcher Reklamenanlagen verlangen.

II. Besondere Vorschriften für Reklamanlagen in den Kernzonen und in der Hafenanlage sowie an geschützten und schützenswerten Bauten (KIGBO)

Art. 10 Grundsatz

- 10.1 Reklamanlagen in den Kernzonen und in der Hafenanlage (Seeplatz, Hafenstrasse, Äussere Haab) haben auf das Orts-, Quartier- und Strassenbild sowie auf den Charakter der einzelnen Gebäude besonders Rücksicht zu nehmen.
- 10.2 In der Regel werden keine Reklameanlagen bewilligt, die eine Gesamthöhe von mehr als 2.70 Meter ab fertigem Boden aufweisen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Geschosshöhe.

Art. 11 Stechschilder

- 11.1 Stechschilder werden grundsätzlich nur für Restaurants bewilligt.

Art. 12 Längsreklamen

- 12.1 Längsreklamen sind in der Regel entlang der Oberkante des Schaufensters zu führen, damit sie optisch zur Schaufensterzone gehören und sich so in die gegebene Gliederung einfügen, dass die architektonischen Zusammenhänge erkennbar bleiben.
- 12.2 Die Mauer soll zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben; diese sind auf die Fassade aufzumalen oder aufzusetzen.

Art. 13 Plakate, Reklameflaggen

- 13.1 Permanente Plakateinrichtungen an Fassaden sowie ständige Reklameflaggen-Anlagen werden in der Regel nicht bewilligt.

Art. 14 Sonnenschirme / Beschattungssysteme

- 14.1 Bereiche mit Sonnenschirmen oder anderen Beschattungssystemen im öffentlichen Raum sollen einheitlich und ansprechend gestaltet sein. Daran angebrachte Werbung wird nicht bewilligt.

III. Bewilligung

Art. 15 Gesuchs- und Bewilligungsverfahren

15.1 Gesuche samt den notwendigen Unterlagen inklusive einer technisch hinreichenden Beschreibung sind schriftlich einzureichen bei:

Gemeinde Lachen
Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau
Alter Schulhausplatz 1
8853 Lachen

- Hauptgesuchsformular Z01 → 4-fach
- Formular Z14 → 1-fach
- aktuelle, vom Geometer mit Unterschrift beglaubigte, Katasterkopie, nicht älter als 1 Jahr → 5-fach
- massstäbliche Grundriss- und Fassadenpläne mit Gesamtansicht → je 5-fach

und - soweit nötig - Fotos, Visualisierungen sowie Erläuterungen mit Mass- und Farbangaben. Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauherrn, Grundeigentümer und Projektverfasser original unterzeichnet werden.

15.2 Mieter/Mieterinnen haben die schriftliche Einwilligung des Haus- und Grundeigentümers bzw. der Haus- und Grundeigentümerin beizulegen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften ist die schriftliche Einwilligung sämtlicher Stockwerkeigentümer/innen einzuholen (oder nach Reglement der STWEG).

15.3 Freistehende Reklamanlagen wie Pylone, Stelen oder Plakatwände werden publiziert und sind rechtzeitig mittels Baugespann zu profilieren.

15.4 Das Erteilen einer Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Art. 16 Gebühren

16.1 Es werden Gebühren gemäss den kommunalen und kantonalen Richtlinien erhoben.

Art. 17 Strafanndrohung

17.1 Wer ohne Bewilligung eine Reklameanlage erstellt, muss mit einer Verzeigung bei der Kantonspolizei rechnen.

GEMEINDERAT LACHEN

Peter Marty
Gemeindepräsident

Eugen Benz
Gemeindeschreiber